



Pressegespräch

Best of Datenschutz - Spannende Datenschutzfälle aus 2022 und 2023

I. Überblick: Konsolidierung und neue Arbeitsschwerpunkte

Das Jahr 2023 markiert den **fünften Jahrestag** des Wirksamwerdens der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Vieles hat sich gefestigt in dieser Zeit: Die **Grundfesten des Datenschutzes stehen**. Die Zahl der Beschwerden steigt nicht in erheblichem Maße weiter an. Bei Verantwortlichen in Verwaltung und Wirtschaft sind die Grundlagen für rechtmäßige Datenverarbeitungen gelegt. Das Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) geht aus Überzeugung einen **konstruktiven und lösungsorientierten Weg**. Durch Beratung und Begleitung von Wirtschaft und Verwaltung beugt das Team der Behörde Datenschutzverstößen vor und stellt solche, die schon geschehen sind, in kurzer Zeit ab, ohne in jedem Fall mit Buß- und Zwangsgeldern drohen zu müssen.

Nach Abklingen der Pandemie hat sich die Arbeit des LfDI von Corona-Themen hin zu neuen Schwerpunkten verlagert: **Künstliche Intelligenz und Biotechnologie** sind wichtige gesellschaftliche und datenschutzrechtliche Aufgaben für die Zukunft. Der LfDI begleitet dazu aktiv die Wirtschaft, die Verwaltung und die Forschung. Im Konzert der deutschen und europäischen Behörden nimmt er zu KI eine wichtige Funktion ein.

Er geht außerdem die Herausforderungen an, die die **Gesetzgebung auf europäischer Ebene** für den Datenschutz mit sich bringt: Die Rechtsakte zu digitalen Märkten, zur Data Governance, zu den digitalen Diensten oder die bevorstehende Verordnung über den Einsatz künstlicher Intelligenz werden große Bedeutung für die Lebenswelt der Bürger:innen und für die Wirtschaft haben. Prof. Dr. Dieter Kugelmann wird diese Entwicklungen **effektiv, konstruktiv und zukunftsorientiert** begleiten.

II. Fälle

1. Ist ChatGPT datenschutzkonform?

ChatGPT war und ist ein aufregendes Thema für IT-Spezialist:innen, für die Wirtschaft, für digitalaffine Bürger:innen. Und nicht zuletzt: für den Datenschutz. Zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen stellen sich im Umgang mit diesem und anderen KI-gestützten

Diensten. Welche Daten werden für das Training des „intelligenten“ Algorithmus herangezogen? Wie werden die besonders sensiblen Daten von Kindern geschützt? Wo, wie lange und zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten gespeichert? Da OpenAI, das hinter ChatGPT stehende Unternehmen, seine Niederlassung in den USA hat, sind alle europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden betroffen, so auch der LfDI für die Bürger:innen in Rheinland-Pfalz.

Prof. Dr. Dieter Kugelmann hat im Verbund mit den deutschen Datenschutzbehörden die **TaskForce KI** gegründet und leitet sie seither. Als Leiter der TaskForce hat er einen umfangreichen Fragenkatalog koordiniert und im April 2023 an OpenAI gesendet. Die Antworten sind im Juni eingetroffen und werden aktuell von der TaskForce ausgewertet. Es hat sich schon gezeigt, dass Bedarf an zusätzlichen Nachfragen bei OpenAI besteht. Der Austausch mit dem US-amerikanischen Unternehmen wird weitergehen.

Neben dem Ende 2023 zu erwartenden Ergebnis der Prüfung des Dienstes ChatGPT hat das Verfahren einen nicht zu unterschätzenden Nebeneffekt: **Der Datenschutz lernt** von dem intensiven Blick in den „Maschinenraum“ der KI. **Transparenz und die Erklärbarkeit** von KI-Systemen sind entscheidend, um Freiheit zu schützen und Menschen zu ermöglichen, ihre Rechte gegenüber den Betreibern wahrzunehmen.

2. 10.000 nicht zugestellte Briefe und der Gaspreis

Die **Stadtwerke Speyer** wurden im Februar 2023 mit einem ungewöhnlichen Fund konfrontiert: Mitarbeiter des Grünflächenamts hatten in einem Waldstück einen Müllsack entdeckt, der Hunderte Briefe enthielt. Absender auf allen Umschlägen: die Stadtwerke. Schnell stellte sich heraus, dass die Briefe Teil einer großen Versandaktion aus dem November des Vorjahres waren. Die Stadtwerke hatte damit ihre Strom- und Gaskunden über anstehende Preiserhöhungen unterrichten wollen. Mit dem Versand war ein privater Dienstleister beauftragt, der in den Vorjahren gute Dienste für die Stadtwerke geleistet hatte.

Damit nicht genug: In den Folgetagen förderten die Stadtwerke **viele Tausend weitere nicht zugestellte Briefe in einem privaten Kellerraum** zutage. Hintergrund war der offensichtlich erfolglose Versuch einer bei dem Versanddienstleister angestellten Person, sich bei der Zustellung der insgesamt knapp 10.000 Briefe der Stadtwerke-Versandaktion von wenig willigen Bekannten und Verwandten helfen zu lassen.

Die Stadtwerke Speyer meldeten den Fall als Datenpanne beim LfDI aufgrund der Befürchtung, dass personenbezogene Daten aus den herrenlosen Briefen von Dritten hätten eingesehen und missbraucht werden können. Weil nur sehr wenige Briefe in geöffnetem Zustand aufgefunden wurden und der Großteil der 10.000 Umschläge verschlossen sichergestellt werden konnten, wurde das Risiko für die Stadtwerke-Kund:innen als gering eingeschätzt. Trotzdem hat der Fall **spürbare Folgen**: Da die Information über die bevorstehende Preiserhöhung die Kund:innen nie erreicht hatte, nahm der Energieversorger die Preiserhöhung zurück. Die betroffenen Kund:innen dürften sich darüber im Krisenwinter 2022/23 gefreut haben. Den **wirtschaftlichen Schaden** hat der Energieversorger, der im Übrigen plant, bei der Briefzustellung zukünftig auf die Deutsche Post zu setzen. Die beim Versanddienstleister angestellte Person muss ein **Bußgeld** zahlen.

3. Katzenspionage

Begeht eine Katze, die eine Kamera am Halsband trägt, einen Datenschutzverstoß? Wer ist verantwortlich, wenn das kamerabewehrte Tier übers nachbarliche Grundstück streift? Mit diesen Fragen hat sich der LfDI aus Anlass eines Anrufs eines besorgten Bürgers auseinandergesetzt. Der Anrufer vermutete **Spionage durch die Nachbarskatze**, die, mit einer Videokamera ausgestattet, systematisch vom Fensterbrett aus das Wohnzimmer des Bürgers ausspähe.

Fest steht: Es gibt solche für das Tragen am Halsband konzipierten „Animal Cams“, die Besitzer:innen das Nachverfolgen der täglichen Abenteuer ihrer Katzen ermöglichen sollen. Die Frage nach der **Verantwortlichkeit im datenschutzrechtlichen Sinne** ist dabei womöglich nicht trivial. Denn wieviel Einfluss hat der Halter auf das Bewegungsmuster - und damit: das vermeintliche Spionageziel - seiner Katze?

Nur wenig, zeigt ein Blick in die Geschichte der Spionage: Schon die CIA hat in den 1960er Jahren zu hohe Hoffnungen in die Trainierbarkeit von Katzen gesetzt. Ein makabres, millionenschweres Forschungsprojekt namens „Acoustic Kitty“ scheiterte nicht an der technischen Ausstattung des bedauernswerten Tieres mit Mikrofonen und Sendeantennen, sondern daran, dass die Katze nicht zuverlässig in Richtung der sowjetischen Botschaft laufen wollte.

Für den LfDI bleiben die Erwägungen **vorerst theoretisch**, da der Anruf des Bürgers nicht in einer offiziellen Beschwerde gemündet ist. Rheinland-pfälzische Hersteller von Animal Cams sind bisher nicht bekannt.

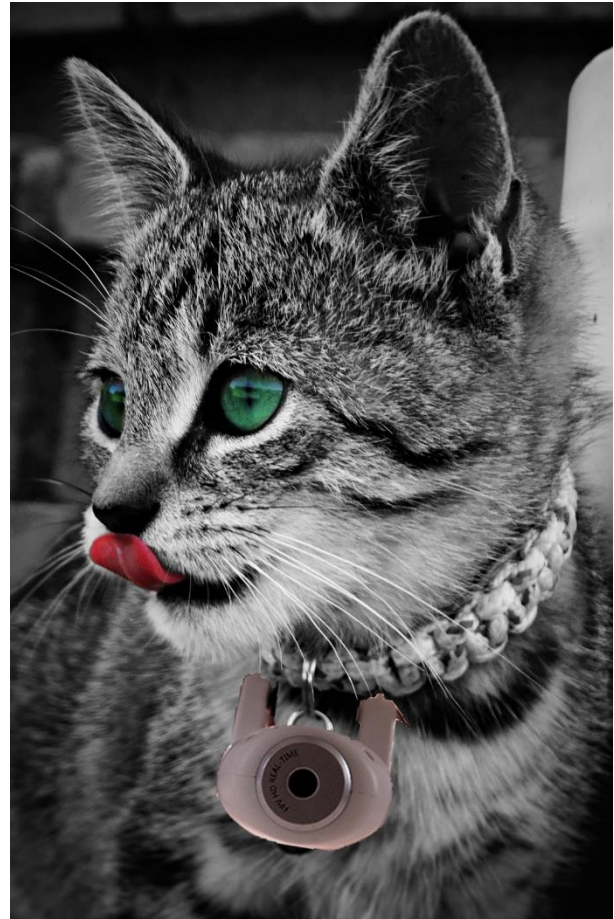


Bild: Montage © LfDI mit Material von keziaschen & leamsii / pixabay.com

4. Hacking-Angriff auf die Hochschule Kaiserslautern

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni 2023 wurde die Hochschule Kaiserslautern Ziel eines Hacker-Angriffs. Die Angreifer:innen erbeuteten umfassende Mengen personenbezogener Daten, die teils in **sensible Kategorien** fallen wie z.B. Krankenkassendaten und Daten über Schwerbehinderungen. Auch Ausweiskopien ausländischer Studierender sind in den Datenpaketen enthalten. Bald nach dem Angriff wurden die gestohlenen Daten im **Darknet** zum Kauf angeboten. 60 Prozent der Daten wurden tatsächlich veräußert, der Rest frei im Darknet veröffentlicht. **Alle Studierenden und Mitarbeiter:innen** der Hochschule - mehr als 7.000 Personen - sind potentiell von dem Datendiebstahl betroffen.

Der Fall ist wegen des Umfangs der gestohlenen Daten sowie des schlagkräftigen Vorgehens der Hacker-Gruppe bemerkenswert. Das Präsidium der Hochschule Kaiserslautern hat den Hacking-Angriff innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 72 Stunden an den LfDI gemeldet und steht seither mit unserer Behörde im Austausch. Das Prüfverfahren läuft. Dem LfDI geht es unter anderem um die Frage, ob die Hochschule im Vorfeld des Angriffs die **gesetzlichen Löschfristen** beachtet hat oder ob sich unter dem Diebesgut auch solche Daten finden, die eigentlich schon hätten gelöscht sein müssen.

Für die kriminalistische und datenforensische Ermittlung ist das Landeskriminalamt mit dem Referat Cyberkriminalität zuständig.

5. Handy-Blitzer auf rheinland-pfälzischen Autobahnen

In der zweiten Jahreshälfte 2022 wurde in Rheinland-Pfalz der Einsatz eines Kamerasystems, der „MonoCam“, erprobt. Das von künstlicher Intelligenz gestützte System soll erkennen, wenn Autofahrer:innen **am Steuer ein Smartphone** benutzen und damit einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung begehen. Der LfDI hat die Polizei vor dem testweisen Einsatz der „Handy-Blitzer“ aus datenschutzrechtlicher Perspektive beraten und verschiedene Maßnahmen zur **Milderung des Eingriffs in die Privatsphäre** der Bürger:innen durchgesetzt. Nach Abschluss des Pilotprojekts hat das rheinland-pfälzische Innenministerium den Einsatz der MonoCam mit mehr als 1.000 festgestellten Verstößen und einer Präventionsquote von 50% als deutlichen Erfolg gewertet.

Vor einem möglichen regulären Einsatz der Technik auf rheinland-pfälzischen Autobahnen gibt der LfDI zu bedenken: Jede Technologie, die zur Überwachung und Erfassung persönlicher Informationen eingesetzt wird, sollte auf einer **klaren und angemessenen gesetzlichen Grundlage** basieren. Eine eindeutige Rechtsgrundlage aber fehlt bislang. Vor diesem Hintergrund soll in den kommenden Monaten das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz novelliert werden. Der LfDI wird die Novellierung kritisch begleiten.

6. Telepräsenzroboter

Mit Abklingen der Corona-Pandemie kehrten die Schulen in 2022 wieder in den Präsenzunterricht zurück. Jedoch gibt es weiterhin Kinder, die über längere Zeit **krankheitsbedingt nicht am Präsenzunterricht** teilnehmen können. Mittlerweile bieten verschiedene Unternehmen sog. Telepräsenzroboter an. Die Geräte verfügen - ähnlich wie Videokonferenzsysteme - über Kameras und Mikrofone, mit denen der Unterricht aus dem Klassenraum nach Hause oder ins Krankenhaus übertragen („gestreamt“) werden kann. Über leuchtende Emojis auf dem Roboter und Lautsprecher kann das Kind **direkt mit der Klasse kommunizieren**.

Um die Roboter **unkompliziert und schnell** in den Klassen einsetzen zu können, suchte der LfDI mit den Schulen und dem Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz eine rechtliche Lösung. Der LfDI vertritt die Auffassung, dass man das System über einen Beschluss der Gesamtkonferenz als **verbindliches digitales Lehr- und Lernmittel** - ähnlich wie z.B. BigBlueButton als Videokonferenzsystem an vielen Schulen - definieren kann. Würde man

hingegen auf die dezidierte, jederzeit widerrufliche Einwilligung aller Eltern eines Klassenverbands setzen, könnte dies zu Verzögerungen oder auch ganz zur Ablehnung des Vorhabens führen, was sich zum Nachteil für das kranke Kind auswirken würde.



© No Isolation /Markus Haner

7. Übermittlung personenbezogener Daten durch Vermieter an Sozialhilfeträger

Den LfDI erreichten im Jahr 2022 Beschwerden von Mieter:innen, in denen deren Vermieter **Details zu den Mietkosten oder zur Höhe vorgenommener Mietminderungen** an den Träger der Sozialhilfe übermittelten. Die Auskünfte erfolgten in einem Fall auf konkrete Anfrage des Sozialhilfeträgers, in einem anderen Fall aus eigener Initiative des Vermieters heraus. Die betroffenen Mieter:innen hatten hierin weder eingewilligt noch wurden sie zuvor informiert. Die Datenübermittlung war **rechtswidrig**: Ein etwaiger Streit um eine Mietminderung begründet kein Recht des Vermieters, die Mieter:innen beim Sozialhilfeträger zu „melden“ und damit ggf. zu Kürzungen von deren Bezügen beizutragen. Der Sozialhilfeträger seinerseits ist verpflichtet, die für die Prüfung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II benötigten Daten zunächst beim Betroffenen selbst zu erheben.

Die Einschätzung des LfDI unterstreicht die **Rechte von Mieter:innen** und sichert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerade auch für jene Bürger:innen, die weniger leichten Zugang zu juristischer Beratung und Vertretung haben.

8. Bewerbungsunterlagen im Gebüsch

Ein Spaziergänger fand in einem Gebüsch bei Andernach **interne Unterlagen aus einem Stellenbesetzungsverfahren** einer öffentlichen Stelle, nahm Kontakt zu einer Bewerberin auf und übergab ihr das ganze Paket der aufgefundenen Dokumente. Die Bewerberin wandte sich daraufhin an die öffentliche Stelle und bat um Aufklärung. Von dort teilte man ihr aber nur lapidar mit, es sei **kein Verlust von Bewerbungsunterlagen** zu verzeichnen. Daraufhin übergab die Bewerberin die aufgefundenen Dokumente im Rahmen ihrer Beschwerde dem LfDI. Dieser bat das Amt ebenfalls um eine Stellungnahme. Die daraufhin angestellten Aufklärungsbemühungen des Amtes konnten jedoch den Verlust der Unterlagen nicht erklären.

Unterlagen eines Bewerbungsverfahrens sind in einer Weise zu verarbeiten, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist, einschließlich dem Schutz vor unbeabsichtigtem Verlust („Integrität und Vertraulichkeit“).

Das Abhandenkommen der Bewerbungsunterlagen sowie der Umstand, dass dies **weder bemerkt noch aufgeklärt** werden konnte, belegten, dass entsprechende Maßnahmen seitens des Amtes nicht ergriffen worden waren. Folglich wurde der Fall als **Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung** gemäß Landesdatenschutzgesetz förmlich beanstandet.

9. Dauerbrenner: Personenbezogene Daten auf kommunalen Rats- und Bürgerinformationsplattformen

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf kommunalen Rats- und Bürgerinformationsplattformen ist ein **wiederkehrender Schwerpunkt** unter den beim LfDI eingehenden Beschwerden. Ob **Vorschlagslisten zur Schöffengewahl, ausführliche Spendenlisten oder Einwendungen gegen Bebauungspläne**: Häufig stellen Kommunalverwaltungen weit mehr Daten zu den beteiligten Personen online als es nötig - und rechtlich zulässig - wäre. Das ist doppelt bedauerlich, denn grundsätzlich ist die niedrighschwellige und unkomplizierte Bereitstellung von Online-Informationen der Kommunen für ihre Bürger:innen ein **begrüßenswerter Schritt im Sinne der Transparenz**. Auch hier aber müssen die Grundsätze des Datenschutzes beachtet und eingehalten werden. Dass das mitunter nicht so ist, liegt in manchen Fällen an falschen fachlichen Einschätzungen der Kommunalverwaltungen, in anderen Fällen schlicht an individuellen Bedienungsfehlern: Ein falsch gesetzter Haken führt dann mitunter dazu, dass - wie kürzlich bei der Schöffengewahl in Frankenthal, Schifferstadt, Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Leininger Land - die Namen der Bewerber:innen und weitere, teils sensible Angaben etwa zum Schwerbehindertenstatus öffentlich für alle einsehbar sind.

In allen Fällen haben die Kommunalverwaltungen **schnell und konstruktiv** mit dem LfDI zusammengearbeitet und die betreffenden Daten unverzüglich aus dem Netz genommen. Unsere Behörde wird die Kommunen weiter beraten und sensibilisieren.